

# **Fachbeitrag „Biotoptypen“ zu der Entlastungsstraße im Nordwesten von Emstek**

**Auftraggeber: Gemeinde Emstek**

**Lutz im Januar 2016**

<b>ÖKOPLAN</b>	<b>Diplom-Biologe Johannes-Georg Fels 26219 Bösel/Lutz An der Vehne 1</b>	<b>Tel.: 04494 / 921119 Fax: 04494 / 921118 oekoplan@ewe.net</b>
----------------	---	--

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung .....	2
2.	Belange des Artenschutzes .....	2
3.	Untersuchungsraum .....	4
3.1.	Untersuchungsmethode .....	4
4.	Biotoptypen des Untersuchungsraumes .....	5
4.1.	Von der Planung sind folgende Biotoptypen des Untersuchungsraumes direkt betroffen. ....	5
4.1.1.	Strauchhecke (HFS) .....	5
4.1.2.	Strauch-Baumhecke (HFM) .....	5
4.1.3.	Emsteker Brake (FXS) .....	6
4.1.4.	Strauchhecke (HFS) .....	6
4.1.5.	Strauch-Baumhecke (HFM) .....	7
4.1.6.	Strauch-Baum-Wallhecke (HWM), geschützt nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG .....	7
4.1.7.	Strauch-Baumhecke (HFM) .....	7
4.1.8.	Einzelbäume (HB) .....	8
4.1.9.	Acker (A) .....	8
4.1.10.	Artenarmes Intensivgrünland (GI) .....	8
4.1.11.	Grünland-Einsaat (GA) .....	9
4.1.12.	Straßen (OVS) und Bermen (UHM und GRR) .....	9
4.1.13.	Feldwege (OVW) .....	9
4.1.14.	Abfallentsorgungsanlage / Wertstoffsammelstelle (OZS) .....	10
4.1.15.	Gewerbegebiet (OGG) .....	10
4.2.	Nicht direkt von der Planung betroffene Biotoptypen des Untersuchungsraumes ...	10
4.2.1.	Gebüsche und Gehölzbestände .....	10
4.2.1.1.	Erlenwald entwässerter Standorte (WU) .....	10
4.2.1.2.	Wallhecken (HW), geschützt nach § 22 NAGBNatSchG .....	10
4.2.1.3.	Feldhecken und Feldgehölze .....	10
4.2.1.4.	Siedlungsgehölze .....	11
4.2.2.	Binnengewässer .....	11
4.2.2.1.	Stillgewässer in Grünanlage (SXG) .....	11
4.2.2.2.	Regenrückhaltebecken (RRB) .....	11
4.2.3.	Landwirtschaftliche Nutzflächen / Brachen .....	11
4.2.3.1.	Artenarmes Extensivgrünland (GE) .....	11
4.2.3.2.	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte / Brache (GMFb) .....	12
4.2.4.	Grünanlagen und Siedlungsbiotope .....	13
4.2.5.	Gebäude und Gewerbeflächen .....	13
5.	Bewertung Flora inkl. Biotoptypen .....	14
6.	Darlegung der Betroffenheiten .....	15
6.1.	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG .....	15
7.	Literatur .....	16

Karte 1: Biotoptypen

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Emstek plant den Neubau einer Entlastungsstraße im Nordwesten der Ortslage Emstek. Mit der Realisierung des vorliegenden Planungsvorhabens können schutzwürdige Landschaftsbestandteile und Strukturen in Form von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Fließgewässern und Gehölzen überplant werden. Daher ist im Rahmen dieses Planungsvorhabens zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Belange eine Erfassung der Biotoptypen sowie der Standorte gefährdeter und besonders / streng geschützter Pflanzenarten erforderlich.

## 2. Belange des Artenschutzes

Für die Überprüfung der mit dem Bau der geplanten Entlastungsstraße verbundenen Auswirkungen auf gefährdete und besonders / streng geschützte Pflanzenarten ist unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eine Erörterung der artenschutzrechtlichen Konflikte erforderlich.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgen-dermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-RL genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Abs. 5:

*„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders*

*geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“*

Entsprechend dem obigen Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der Betrachtung, da gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):** Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):** Erhebliches Stören von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Werden die genannten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Ausnahme von den Verboten die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

So müssen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen nachgewiesen werden, in dem Sinne, dass

- zumutbare Alternativen (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen) nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt die Planung durchgeführt wird,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

### 3. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsstandort gehört zu der Cloppenburger Geest, einer weitgehend offenen, wenig strukturierten Landschaft, die stark landwirtschaftlich genutzt wird. Die Geest weist eine geringe Reliefenergie und einen sehr geringen Waldanteil auf. Es finden sich Flugsanddecken und Lößablagerungen wie auch flachmoorerfüllte Niederungen. Auf fast 80 % der Fläche wird Ackerbau betrieben, Grünlandnutzung spielt kaum eine Rolle. Die ehemals charakteristischen Eichen-Buchenwälder sind kaum mehr anzutreffen. In der ackergeprägten offenen Kulturlandschaft ist der Anteil der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche mit einem effektiven Schutzgebietsanteil von 1,79 % der Gesamtfläche gering (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2012).

Gegenstand der vorliegenden Betrachtung ist die nordwestlich von Emstek gelegene Planfläche. Der Untersuchungsraum umfasst die geplante Trasse der Entlastungsstraße zwischen der Landesstraße 836 (Alte Bundesstraße) im Westen und der Kreisstraße 178 (Halener Straße) im Norden von Emstek. Für die Biotoptypen schließt das Untersuchungsgebiet darüber hinaus einen Korridor beidseitig der Trasse von je ca. 250 m ein, wobei das Untersuchungsgebiet im Osten von dem Siedlungsrand der Ortschaft Emstek begrenzt wird. Damit umfasst der erweiterte Untersuchungskorridor eine Fläche von ca. 80 ha. Der Untersuchungsraum ist überwiegend von Offenlandbiotopen mit Äckern und einzelnen Grünländern geprägt, die teilweise von Gehölzreihen gegliedert werden. Weiterhin schneidet die geplante Trasse mehrere Straßen und Wirtschaftswege, eine Abfallentsorgungsanlage / Wertstoffsammelstelle sowie die Emsteker Brake. In dem erweiterten Untersuchungsraum befinden sich darüber hinaus mehrere Hofstellen mit Altholzbeständen und Einzelwohnhäuser, eine Kläranlage, Brachflächen und ein Stillgewässer. Mit DRACHENFELS (2011) ist die Zahl der in dem Plangeltungsbereich vorkommenden Biotope begrenzt; als Hauptgruppen sind dies Kleingehölze, Gewässer, Acker- und Grünlandbiotope so-wie Siedlungs- und Verkehrsflächen.

#### 3.1. Untersuchungsmethode

Zur Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine Kartierung der Biotoptypen mit Erfassung der gefährdeten und besonders / streng geschützter Pflanzenarten durchgeführt.

Die flächendeckende Kartierung der Biotoptypen erfolgte im Frühjahr/Sommer 2015 gemäß der Standard-Methode des NLWKN „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (VON DRACHENFELS 2011). Dabei wurden insbesondere bei naturbetonten Biotoptypen die Untertypen des Kartierschlüssels herangezogen. Beim Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bzw. Geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG wurden Artenlisten für die jeweiligen Biotoptypen erstellt.

Für die Erfassung der Arten wurden zwei Kartierungsdurchgänge (09.06. und 26.08.2015) durchgeführt um der unterschiedlichen Phänologie der einzelnen Arten Rechnung zu tragen. Den Einheiten der Biotoptypen werden Codes aus Großbuchstaben zugeordnet, die aus dem Biotoptypenschlüssel VON DRACHENFELS (2011) stammen. Die Nomenklatur der Pflanzenarten richtet sich im Wesentlichen nach GARVE (2004). Die Zeigerwerte orientieren sich an ELLENBERG (1979), VON DRACHENFELS (2011) und LICHT (2013).

#### 4. Biotoptypen des Untersuchungsraumes

Die Kriterien zur Bewertung (Wertstufen) der Biotoptypen orientieren sich an BIERHALS ET AL. 2004 bzw. an VON DRACHENFELS (2012), der die Werteinstufungen von BIERHALS ET AL. (2004) zum einen übernommen hat, zum anderen aber die neuen Biotoptypen nach dem VON DRACHENFELS-Kartierschlüssel (2011) zusätzlich berücksichtigt.

##### 4.1. Von der Planung sind folgende Biotoptypen des Untersuchungsraumes direkt betroffen.

Die anschließende Auflistung erfolgt für die höherwertigen Biotope (ab Wertstufe III) chronologisch vom Beginn der Planstraße im Süden bis zum Abschluss der Planstraße, wobei der Biotoptyp Strauchhecke insgesamt zweimal und der Biotoptyp Strauch-Baumhecke insgesamt dreimal betroffen sind. Alle weiteren beeinträchtigten Biotope (ab dem Biotoptyp „Einzelbäume, Punkt 4.1.8) werden danach nicht chronologisch, beschrieben, sondern entsprechend ihrer verbindenden Strukturmerkmale.

##### 4.1.1. Strauchhecke (HFS)

Strauchhecken bestehen aus Sträuchern und kleinwüchsigen Bäumen. Gleich zu Beginn der Planstraße (Bau-km 2+050) ist eine angepflanzte, ca. 10-15 jährige, sehr dichte Strauchhecke an der alten Bundesstraße im Westen betroffen.

###### Aufnahme Nr. 1

###### Strauchhecke (HFS)

Breite der Strauchhecke ca. 10 m

Höhe der Strauchhecke ca. 3-4 m

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Amelanchier ovalis</i>	Echte Felsenbirne
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

Auch angepflanzte Strauchhecken besitzen mindestens die Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz). Angepflanzte Gehölzhecken sind in relativ kurzer Zeit (ca. 25 Jahre) regenerierbar.

##### 4.1.2. Strauch-Baumhecke (HFM)

Strauch-Baumhecken bestehen aus Sträuchern und höherwüchsigen Bäumen, die hier zur Eingrünung einer Abfallentsorgungsanlage / Wertstoffsammelstelle angepflanzt wurden. Die auf einem Wall stockende, ca. 20-30 jährige Strauch-Baumhecke (Bau-km 2+600) wird zweimal von der Planstraße durchschnitten. Nördlich von ihr befinden sich noch einige ältere Stiel-Eichen - wahrscheinlich Reste eines ehemaligen, uferbegleitenden Eichenbestandes der Emsteker Brake.

###### Aufnahme Nr. 2

###### Strauch-Baumhecke (HFM)

Breite der Strauchhecke ca. 8-10 m

Höhe der Strauchhecke ca. 10 m

<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche

Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Strauch-Baumhecken besitzen mindestens die Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz). Auch diese angepflanzte Gehölzhecke ist mit Ausnahme der alten Eichen in relativ kurzer Zeit (ca. 25 Jahre) regenerierbar.

#### 4.1.3. Emsteker Brake (FXS)

Nördlich der Kläranlage (Bau-km 2+650) überquert die geplante Trasse die Emsteker Brake, ein Quellgewässer der Soeste (Gewässer II. Ordnung). Der Bach ist im Regelprofil ausgebaut und stark begradigt, die sandige Gewässersohle ist strukturarm und ohne Vegetation. Im oberen Böschungsbereich gleicht die Ufervegetation eher einer Grünlandbrache als einem Bachufer. Häufig befindet sich hier die stickstoffliebende Brennessel sowie weitere stickstoffliebende Arten. Im unteren Grabenbereich/Sumpf zeigen sich aber typische Arten der feuchten bis nassen Uferzone. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen der Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), die hier und weiter bachaufwärts festgestellt wurde (s. Karte 1). Die Sumpf-Schwertlilie ist im BNatSchG nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 c (BArtSchV) besonders geschützt.

Wie beschrieben durchfließt die Emsteker Brake von Osten, hier mit eher temporärer Wasserführung, nach Westen das Untersuchungsgebiet.

##### Aufnahme Nr. 3

##### Emsteker Brake (FXS)

Wasserstand 0,15 m am 26.08.2015

Fließgeschwindigkeit; langsam

Wasserfarbe klar

##### Oberer Graben-Böschung

<i>Aegopodium podagraria</i>	Giersch (Stickstoffzeiger)
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer
<i>Dactylis glomerata</i>	Knäuelgras (bedingt Stickstoffzeiger)
<i>Epilobium ciliatum</i>	Drüsiges Weidenröschen
<i>Galeopsis tetrahit</i>	Gewöhnlicher Hohlzahn (Stickstoffzeiger)
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau (Stickstoffzeiger)
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß (Wechselfeuchtezeiger)
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbältriger Ampfer (Stickstoffzeiger)
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennessel (Stickstoffzeiger)

##### Untere Graben-Böschung/Sumpf

<i>Glyceria maxima</i>	Wasserschwaden (Nässezeiger, Stickstoffzeiger)
<i>Iris pseudacorus</i>	Sumpf-Schwertlilie (Nässe- und Wechselwasserzeiger) § BArtSchV
<i>Lythrum salicaria</i>	Blut-Weiderich (Feuchte- bis Nässezeiger)
<i>Persicaria amphibia</i>	Wasser-Knöterich (Feuchte- bis Nässezeiger)
<i>Typha latifolia</i>	Breitblättriger Rohrkolben (Wechselwasserzeiger)

Die stark begradigte Emsteker Brake wird als Quellbach der Soeste noch gerade mit der Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz) bewertet.

#### 4.1.4. Strauchhecke (HFS)

Bei Bau-km 2+720, nördlich der Kläranlage am Feldwegdreieck, ist von der Planstraße eine standortheimische alte, teils schon anbrüchige Strauchhecke betroffen.

##### Aufnahme Nr. 4

##### Strauchhecke (HFS)

Länge der Strauchhecke ca. 18 m

Kronenbreite der Strauchhecke ca. 8 m

Höhe der Strauchhecke ca. 6 m

Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Strauchhecken besitzen mindestens die Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz). Alte natürlich entwickelte Gehölzhecken (Sukzession) sind bedingt regenerierbar (bei günstigen Bedingungen ca. 25 Jahre Regenerationszeit).

#### 4.1.5. Strauch-Baumhecke (HFM)

An der südwestlichen Seite der Wiesenstraße (Bau-km 2+925) verläuft eine zweite von der Planstraße betroffene angepflanzte, ca. 20-30 jährige Strauch-Baumhecke. Die Gehölze werden zum Straßenrand regelmäßig zurückgeschnitten, sodass sie hier heckenartig dicht ausgebildet ist.

##### Aufnahme Nr. 5

##### **Strauch-Baumhecke (HFM)**

Kronenbreite der Strauchhecke ca. 8 m

Höhe der Strauchhecke ca. 12 m

Stammdurchmesser ca. 0,30 - 0,40 m

Acer campestre	Feld-Ahorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

Strauch-Baumhecken besitzen mindestens die Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz). Auch diese von der Planstraße betroffene, angepflanzte Gehölzhecke ist in relativ kurzer Zeit (25 Jahre) regenerierbar.

#### 4.1.6. Strauch-Baum-Wallhecke (HWM), geschützt nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG

Als Strauch-Baum-Wallhecken bezeichnet man Wälle mit Baumreihen und Sträuchern. Nord-östlich der Wiesenstraße durchschneidet die Planstraße eine geschützte Strauch-Baum-Wallhecke. Die dominierende Baumart in dieser landschaftsbildprägenden Wallhecke ist die Stieleiche (*Quercus robur*), die sehr dicht steht und teils mehrstämmig ist, was auf eine ehemalige Nutzung der Wallhecke hindeutet. In der Strauchschicht überwiegt die Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), als Begleiter findet sich hier die Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.). Nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG „dürfen Wallhecken nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen sind verboten“. Auch degradierte Wallhecken oder Wallheckenreste unterliegen dem Schutz dieses Gesetzes.

##### Aufnahme Nr. 6

##### **Strauch-Baum-Wallhecke (HWM) geschützt nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG**

Stammdurchmesser ca. 0,50-0,70 m

Wallkronenbreite gesamt ca. 16 m

Wallkörper gut erhalten

Strauch-Baum-Wallhecken werden mit der Wertstufe IV bewertet (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz) und sind nach Zerstörung schwer regenerierbar (ca. 150 Jahre).

#### 4.1.7. Strauch-Baumhecke (HFM)

An der östlichen Seite der Halener Straße (Bau-km 3+300) verläuft eine doppelreihige, ca. 20-30 jährige Strauch-Baumhecke, die durch den Ausbau des Kreisels beeinträchtigt wird. Die Stieleichen am Straßenrand sind angepflanzt worden, während sich die zweite Gehölzreihe



am Grabenrand der Ackerseite (überwiegend Espen und Weiden) aus Samen bzw. Stockaus-schlägen entwickelt hat.

#### **Aufnahme Nr. 7**

##### **Strauch-Baumhecke (HFM)**

Kronenbreite der Strauchhecke ca. 8 m

Höhe der Strauch-Baumhecke ca. 12 m

Stammdurchmesser ca. 0,30 m

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche (Straßenrand)
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke (arme wechselfeuchte/trockene Böden)
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke (Säure- und Stickstoffarmutszeiger)
<i>Populus tremula</i>	Espe
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide

Strauch-Baumhecken besitzen mindestens die Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz). Auch diese angepflanzte Gehölzhecke ist in relativ kurzer Zeit (25 Jahre) regenerierbar.

#### **4.1.8. Einzelbäume (HB)**

Nach den vorliegenden Planunterlagen werden zusätzlich fünf Einzelbäume (Stiel-Eichen, Stammdurchmesser ca. 0,30-0,40 m) gerodet. Eine Wertstufe wird dafür nicht angegeben, sie müssen nach Anzahl und Größe (Stammstärke) kompensiert werden.

#### **4.1.9. Acker (A)**

Der größte Teil der durch die Planung betroffenen Flächen besteht aus Acker, aber auch im übrigen Untersuchungsraum prägt diese Nutzungsform das Landschaftsbild. Typisch für diesen Bereich sind ein- bis mehrfache jährliche Bodenbearbeitungen (Pflügen, Eggen usw.), die zeitweilige Vegetationsfreiheit, die abrupte und flächendeckende Biomassenentnahme (Ernte) und die dadurch verursachte grundlegende Änderung von Struktur und Mikroklima. Weiterhin charakteristisch für diesen Biotoptyp sind der regelmäßige Einsatz von Düngern, Bioziden und sonstigen ertragssteigernden Mitteln, die Reduzierung des Kulturartenspektrums und die Saatgutreinigung. Infolge dessen findet in der Regel eine arten- und individuenreiche Segetalflora (mit Ackerwildkräutern) inkl. Fauna nur sehr eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten vor. Ackerflächen sind deshalb nur von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Wertstufe I (von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz).

#### **4.1.10. Artenarmes Intensivgrünland (GI)**

Das artenarme Intensivgrünland ist nur einmal östlich der Kläranlage (Bau-km 2+650) von der Planung betroffen. Diese Nutzungsform kommt im gesamten Gebiet nur noch selten und kleinflächig vor. Es handelt sich hier um mehr oder weniger artenarmes, von nährstoffbedürftigen Süßgräsern und Kräutern dominiertes Grünland. Gräser wie Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis* ssp. *pratensis*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) herrschen vor. Zu den häufigsten Zweikeimblättrigen gehören der Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz).

#### 4.1.11. Grünland-Einsatz (GA)

Östlich der Wiesenstraße (Bau-km 2+950) wird eine Grünland-Einsatz von der Planstraße durchschnitten. Diese von Hochleistungsgräsern beherrschten Grasäcker werden regelmäßig umgebrochen und neu angesät. Sie sind damit extrem artenarm, Wertstufe I (von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz).

#### 4.1.12. Straßen (OVS) und Bermen (UHM und GRR)

Die Planstraße beginnt bei der „Alten Bundesstraße“, quert dann die „Hesselfelder Straße“, die „Zufahrt zur Kläranlage“, die „Wiesenstraße“ und endet an der „Halener Straße“. Alle hier beschriebenen Verkehrsstraßen (OVS) sind bereits versiegelt sodass durch das Planvorhaben keine zusätzlichen Versiegelungen im direkten Straßenbereich anfallen. Zur Verbreiterung der Fahrbahn sind die unmittelbaren Randbereiche der Straße teilweise auch noch geschottert. Zu beachten und bewerten ist hier nur der Straßenrandbereich (Bermen) die von der „Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte“ (UHM) dominiert wird. Sie umfasst den Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Umland. Der Bereich der Straßenberme ist in der Regel offen, größtenteils wenig beschattet und überwiegend nährstoffreich, sodass dort häufig nitrophile Arten, wie Giersch (*Aegopodium podagraria*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) oder Große Brennessel (*Urtica dioica*), anzutreffen sind. Teilweise werden diese Flächen aber auch von den Anliegern gemäht sodass sich „Artenreiche Scherrasen“ (GRR) entwickelt haben. Beide Biotoptypen die „Halbruderalen Gras- und Staudenflur“ und der „Artenreiche Scherrasen“ werden in unmittelbarer Straßennähe mit der Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz) bewertet.

#### 4.1.13. Feldwege (OVW)

Zwischen Bau-km 2+050 und Bau-km 2+400 verläuft die Planstraße über bzw. neben einem stark befahrenen, geschotterten Feldweg (OVW) mit schmaler Berme (UHM) bzw. unmittelbar angrenzenden Ackerflächen, Wertstufe I.

Zwischen Bau-km 2+700 und Bau-km 2+725 überquert die Planstraße einen unbefestigten Feldweg (OVW), der nicht mehr befahren wird, sodass sich dort eine „Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte“ (UHM) entwickeln konnte und dementsprechend zu bewerten ist. Die Halbruderalen Gras- und Staudenflur ist nicht nur ein linearer Begleiter der Wege und Straßen; sie kommt flächig im Untersuchungsgebiet auch noch bei der Kläranlage sowie an der Ladestraße vor.

#### Aufnahme Nr. 8 Feldweg (OVW/UHM)

<i>Aegopodium podagraria</i>	Giersch (Stickstoffzeiger)
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel (Stickstoffzeiger)
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer (bedingt Stickstoffzeiger)
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Dactylis glomerata</i>	Knäuelgras (bedingt Stickstoffzeiger)
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau (Stickstoffzeiger)
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras (Frische- bis Feuchtezeiger)
<i>Lolium perenne</i>	Weidelgras
<i>Poa trivialis</i>	Gewöhnliches-Rispengras
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfblättriger Ampfer (Stickstoffzeiger)
<i>Taraxacum officinale</i> agg.	Wiesen-Löwenzahn (Stickstoffzeiger)
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennessel (Stickstoffzeiger)

Die Halbruderalen Gras- und Staudenflur, die sich in freier Sukzession entwickeln kann, ist von allgemeiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Wertstufe III).

#### **4.1.14. Abfallentsorgungsanlage / Wertstoffsammelstelle (OZS)**

Bei Bau-km 2+600 durchquert die Planstraße eine von einem Gehölz umgebene, unbefestigte Wertstoffsammelstelle. Die reine Betriebsfläche, ohne die umgebenden Gehölze (s. a. 2.1.2), stellt nur einen geringen Wert für den Arten- und Biotopschutz dar (Wertstufe I).

#### **4.1.15. Gewerbegebiet (OGG)**

Der letzte schon ausgebaute Abschnitt der Planstraße durchquert das Gewerbegebiet. Eine Bewertung ist aufgrund des bereits erfolgten Ausbaus nicht erforderlich.

### **4.2. Nicht direkt von der Planung betroffene Biotoptypen des Untersuchungsraumes**

#### **4.2.1. Gebüsch und Gehölzbestände**

##### **4.2.1.1. Erlenwald entwässerter Standorte (WU)**

In der nördlichsten Spitze des Untersuchungsraumes (Niederung der Soeste) stockt ein Erlenwald, der die zunehmende Entwässerung der Soeste-Niederung deutlich anzeigt, Wertstufe IV.

##### **4.2.1.2. Wallhecken (HW), geschützt nach § 22 NAGBNatSchG**

Im Untersuchungsgebiet kommen mehrere Wallhecken vor, die die freie Landschaft untergliedern. Sie stellen damit einen hohen Wert für den Naturhaushalt (Habitat, Leitlinie) und das Landschaftsbild dar. Außer der direkt betroffenen Strauch-Baum-Wallhecke (s. 2.1.6) kommen weitere Strauch-Baum-Wallhecken (HWM), aber auch Baum-Wallhecken (HWB) mit keinen oder nur wenigen Sträuchern vor. In der Baumschicht dominieren Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Birken (*Betula pendula*, *B. pubescens*), Rot-Buchen treten nur als Begleiter auf. Alle Wallhecken werden mit der Wertstufe IV bewertet.

##### **4.2.1.3. Feldhecken und Feldgehölze**

Bei den Feldhecken (HFB) handelt es sich um Gehölzreihen aus Bäumen und Sträuchern ohne Wall. Auch sie untergliedern die freie Landschaft und können damit einen hohen Wert für den Naturhaushalt (Habitat, Leitlinie) und das Landschaftsbild darstellen.

Im Untersuchungsraum befinden sich alte Strauch-Baumhecken (HFM) und Baumhecken (HFB), in denen überwiegend die Stieleiche dominiert. Einige jüngere Feldhecken, vor allem Strauchhecken (HFS), sind aber auch angepflanzt worden und weisen ein breites Artenspektrum auf (s. 4.1.1 u. 4.1.2). Die standortgerechten Strauch-, Baum-, Strauch-Baumhecken mit heimischen Gehölzen werden mit der Wertstufe III bewertet

##### **Feldhecken mit standortfremden Gehölzen (HFX)**

Im Untersuchungsraum überwiegt als standortfremdes Gehölz die Fichte (*Picea abies*). Sie hat nur einen geringen Wert für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, da sie nur wenigen Ubiquisten ein Habitat bietet und nicht Bestandteil einer natürlich gewachsenen heimischen Landschaft sind.

An der nordwestlichen Ecke am Ufer der Emsteker Brake wurde vor ca. 30-50 Jahren ein standortfremdes Feldgehölz (HX) aus Hybridpappeln (*Populus x canadensis*) angepflanzt. Auch diese Gehölzart entspricht nicht einer natürlich gewachsenen heimischen Landschaft. Beide letztgenannten Biotoptypen sind daher nur von allgemeiner bis geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Wertstufe II.

#### **4.2.1.4. Siedlungsgehölze**

Siedlungsgehölze sind aufgrund ihrer Nähe zu Wohnsiedlungen meist nur von allgemeiner bis geringer Bedeutung für den Arten und Biotopschutz. Die standortgerechten Gehölzbestände (HPS) sind in der Regel aus Pflanzungen hervorgegangen. Häufig wurden Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Spitz- und Berg-Ahorn (*Acer platanoides*, *A. pseudoplatanus*), Hain-Buchen (*Carpinus betulus*) und an feuchteren Stellen Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) sowie Weidenarten (*Salix*) gepflanzt. An Sträuchern dominieren Haseln (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Vogelbeeren (*Sorbus aucuparia*). Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Zitter-Pappeln (*Populus tremula*), Birken und vor allem die Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) siedeln sich meist von alleine an, Wertstufe II-III, je nach Entwicklungsstand.

#### **Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS)**

Es handelt sich hier um eine mit Zitterpappeln, Birken und Weiden verbuschte Siedlungsbrache an der Ladestraße, Wertstufe III.

Zu dem **nicht standortgerechten Gehölzbestand (HPX)** gehört hier eine reine Fichtenanpflanzung. Nadelgehölze gehören in Bezug auf die Vogelwelt zu den artenärmsten Lebensräumen (vergl. KAULE 1991). Zusätzlich kann sich aufgrund ihrer starken Schatten- und ihrer Versauerungswirkung eine Strauch- und Krautschicht nur sehr stark eingeschränkt entwickeln, Wertstufe II.

### **4.2.2. Binnengewässer**

#### **4.2.2.1. Stillgewässer in Grünanlage (SXG)**

Im Untersuchungsraum befinden sich zwei naturferne Stillgewässer innerhalb von Hausgärten, an der „Wiesenstraße“ und an der Straße „Am Park“. In beiden Fällen werden die Gewässer gärtnerisch gepflegt und die angrenzenden Rasenflächen bis in den Wasserbereich gemäht. Röhricht kann sich daher nur eingeschränkt entwickeln. Der Wert dieser gepflegten Gewässer ist für den Naturhaushalt nur von allgemeiner bis geringer Bedeutung, Wertstufe II. Das Gewässer an der „Wiesenstraße“ wurde auch innerhalb der Amphiben-Untersuchung betrachtet.

#### **4.2.2.2. Regenrückhaltebecken (RRB)**

Östlich der Halener Straße nördlich der Emsteker Brake wurde ein Regenrückhaltebecken angelegt und mit Extensivrasen angesät. Das Becken war während der Kartierung (Sommer 2015) ausgetrocknet und nur in Senken zeigte die Flatterbinse (*Juncus effusus*) feuchte Bodenverhältnisse an, Wertstufe II.

### **4.2.3. Landwirtschaftliche Nutzflächen / Brachen**

#### **4.2.3.1. Artenarmes Extensivgrünland (GE)**

Acker und Intensiv-Grünland wurden schon unter 4.1.9. bis 4.1.11. beschrieben. An der „Hesselfelder Straße“ wurde von der Jägerschaft eine schmale Fläche als Extensivgrünland zum Schutz von heimischen Wildtieren angelegt. Um einen höheren Wert für den Arten und Biotopschutz zu erreichen, muss sich die Grünlandfläche erst noch sukzessiv entwickeln, Dazu wäre auch eine Aushagerung wichtig, z.Z. Wertstufe II.

#### 4.2.3.2. Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte / Brache (GMFb)

Östlich der Wiesenstraße zieht sich am nördlichen Ufer der Emsteker Brake eine schmale Grünlandbrache entlang. Diese stellt einen Rest von dem früher hier vorherrschenden mesophilen Grünland mäßig feuchter Standorte dar (Kartierung 1987, LRP). Durch die unmittelbar angrenzende höherliegende Wohnsiedlung im Süden sowie das Gewerbegebiet im Norden liegt die Fläche jetzt in einer umwallten, feuchten Senke, was die Ansiedlung von Feuchte- und Nässezeigern begünstigt. Festgestellt wurden hier drei Rote Liste (RL) Arten, einmal die gefährdete Faden-Binse (*Juncus filiformis*, RL 3) und zwei Arten der Vorwarnliste (RL V), die Grünliche Gelb-Segge (*Carex demissa*) sowie der Sumpfquendel (*Peplis portula*). Die geschützte Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) wurde an zwei Standorten festgestellt (s. a. Karte 1).

Die nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 NAGBNatSchG geschützte, heute nur noch selten anzutreffende Fläche ist von besonderer Bedeutung für den Arten und Biotopschutz, Wertstufe IV.

##### Aufnahme Nr. 9

##### Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte / Brache (GMFb) LRT 6510 Geschützt gemäß § 22 Abs. 4 Nr. 2 NAGBNatSchG.

<i>Alopecurus geniculatus</i>	Knick-Fuchsschwanz (Feuchtezeiger)	
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz (Frische- bis Feuchtezeiger)	
<i>Alisma plantago-aquatica</i>	Gewöhnlicher Froschlöffel (Wechselwasserzeiger, Stickstoffzeiger)	
<i>Bellis perennis</i>	Ausdauerndes Gänseblümchen (Verdichtungszeiger)	
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut (Feuchte-, Nässe- N-Armutenzeiger)	
<b>Carex demissa</b>	<b>Grünliche Gelb-Segge</b>	<b>RL V</b>
<i>Carex ovalis</i>	Hasenfuß-Segge (Feuchtezeiger)	
<i>Carex nigra</i>	Wiesen-Segge (Feuchte bis Nässezeiger)	
<i>Dactylis glomerata</i>	Knäuelgras (bedingt Stickstoffzeiger)	
<i>Eleocharis palustris</i> agg.	Gewöhnliche Sumpfsimse	
<i>Epilobium ciliatum</i>	Drüsiges Weidenröschen	
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwengel (bedingt Stickstoffzeiger)	
<i>Galium palustre</i>	Sumpf-Labkraut (Nässezeiger)	
<i>Glyceria fluitans</i>	Flutender Schwaden (Nässezeiger)	
<i>Glyceria maxima</i>	Wasserschwaden (Nässezeiger, (Stickstoffzeiger))	
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau (Stickstoffzeiger)	
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras (Frische- bis Feuchtezeiger)	
<i>Holcus mollis</i> ssp. <i>mollis</i>	Weiches Honiggras (bedingt Stickstoffarmutenzeiger, Säurezeiger))	
<i>Hieracium aurantiacum</i>	Orangerotes Habichtskraut (Stickstoffarmutenzeiger)	
<b>Iris pseudacorus</b>	<b>Sumpf Schwertlilie</b>	<b>§</b>
<i>Juncus articulatus</i>	Glanzfrüchtige Binse (Feuchte- bis Nässezeiger)	
<i>Juncus bulbosus</i>	Rasen-Binse (Feuchte bis Nässezeiger)	
<i>Juncus effusus</i>	Flatter-Binse (Feuchtezeiger)	
<b>Juncus filiformis</b>	<b>Faden-Binse(Feuchte bis Nässezeiger)</b>	<b>RL 3</b>
<i>Juncus tenuis</i>	Zarte Binse	
<i>Lotus pedunculatus</i>	Sumpf-Hornklee (Feuchtezeiger)	
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee (Magerkeitszeiger)	
<i>Lysimachia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Gilbweiderich (Feuchte- bis Nässezeiger)	
<i>Lythrum salicaria</i>	Blut-Weiderich (Feuchte- bis Nässezeiger) Aspekt bildend	
<i>Myosotis scorpioides</i>	Sumpf-Vergißmeinnicht	
<b>Peplis portula</b>	<b>Sumpfquendel,</b>	<b>RL V</b>
<i>Persicaria amphibia</i>	Wasser-Knöterich (Feuchte- bis Nässezeiger)	
<i>Persicaria hydropiper</i>	Wasserpfeffer (Feuchtezeiger)	
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras	
<i>Poa trivialis</i>	Gewöhnliches-Rispengras (bedingt Stickstoffzeiger, Feuchtezeiger)	
<i>Potentilla anserina</i>	Gänse-Fingerkraut (Verdichtungszeiger)	
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer (Stickstoffzeiger)	
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpflättriger Ampfer (Stickstoffzeiger)	
<i>Rumex acetosa</i>	Großer Sauerampfer (bedingt Stickstoffzeiger Säurezeiger))	
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß (Wechselwechthezeiger)	
<i>Ranunculus flammula</i>	Brennender Hahnenfuß (Nässezeiger)	
<i>Silene flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke (Frische- bis Feuchtezeiger)	
<i>Scirpus sylvaticus</i>	Wald-Simse	
<i>Trifolium dubium</i>	Kleiner Klee	
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	

Im gesamten Bereich der Brache finden sich Keimlinge der Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und verschiedene Weidenarten (*Salix spec.*).

**Am erhöhten Rand und auf der Böschung (trocken)**

<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer
<i>Dactylis glomerata</i>	Knäuelgras (bedingt Stickstoffzeiger)
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau (Stickstoffzeiger)
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras (Frische- bis Feuchtezeiger)
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee (Magerkeitszeiger)
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß

#### 4.2.4. Grünanlagen und Siedlungsbiotope

**Hausgarten (PH)**

**Hausgarten mit Großbäumen (PHG)**

**Zierhecke (BZH)**

**Obst und Gemüsegarten (PHO)**

**Artenarmer Scherrasen (GRA)**

**Reitsportanlage (PSR)**

**Tiergehege (PTG)**

**Grünanlage ohne Altbäume (PZA).**

Die Einzelgehöfte/Wohnhäuser sind mit relativ großen, meist intensiv gepflegten Hausgärten (PH) umgeben. Einige von ihnen, insbesondere bei den Gehöften, sind vor langer Zeit angelegt worden und beherbergen zahlreiche Großbäume (PHG), v. a. Stiel-Eichen (*Quercus robur*). Abgegrenzt werden die Hausgärten häufig durch Zierhecken (BZH) und nur noch vereinzelt kommt der früher übliche Obst und Gemüsegarten (PHO) vor. In Randbereichen, wo früher bei den Gehöften bzw. Einzelhäuser oft eine Ruderalvegetation der Flora und Fauna eine Entwicklungsmöglichkeit bot, finden sich heute häufig große, artenarme Scherrasenflächen (GRA). Vereinzelt wurde auch zur Ausübung des Pferdesports eine Reitsportanlage (PSR) sowie zur Haltung von Damhirschen ein Tiergehege (PTG) angelegt.

Eine Sonderstellung haben die angelegten Grünanlagen (PZA) an Wegkreuzungen und Denkmäler.

Von den Gärten mit Großbäumen (PHG), Wertstufe II, abgesehen, sind alle hier beschriebenen Biotope nur von geringer Bedeutung, Wertstufe I.

#### 4.2.5. Gebäude und Gewerbeflächen

Am Ende der Planstrecke liegt ein Gewerbegebiet OGG, dessen Flächen teils schon bebaut sind, teils auch noch als offene Fläche brachliegen. Eine Bewertung für diese schon im Bebauungsplan bewerteten Flächen ist nicht erforderlich.

Größere Gebäudekomplexe bilden die Kläranlage (OSK) sowie einige Landwirtschaftliche Betriebe (ODP). Diese sind überwiegend als Nutzungstypen zu klassifizieren, weniger als Biotoptypen.

## 5. Bewertung Flora inkl. Biotoptypen

Beim überwiegenden Teil der Biotoptypen, die direkt durch die neue Planstraße betroffen sind, handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, vorrangig Ackerflächen (Wertstufen I), sowie zwei Grünlandflächen (Wertstufe I und II). Des Weiteren wird die Wertstoffsammelstelle / Abfallentsorgungsanlage (Wertstufe I) sowie mehrere Straßen und Feldwege gequert, alles Biotoptypen mit einer geringen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Von den betroffenen Biotoptypen ab Wertstufe III durchquert der Bach „Emsteker Brake“ einen großen Bereich des Untersuchungsgebietes. Als Quellbach der Soeste erreicht dieses stark begradigte, eher temporäre Gewässer noch gerade die Wertstufe III. Besonders hervorzuheben ist für den Bach das Vorkommen der Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), die im Querschnittsbereich der Planstraße und weiter bachaufwärts festgestellt wurde (s. Karte 1). Die Sumpf-Schwertlilie ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 c BNatSchG und BArtSchV besonders geschützt (vergl. THEUNERT 2008).

Weitere betroffene Biotoptypen der Wertstufe III stellen vor allem die Gehölzstrukturen, wie Strauchhecke, Strauch-Baumhecke, Einzelbäume sowie eine landschaftsbildprägende Strauch-Baum-Wallhecke dar. Strauch-Baum-Wallhecken besitzen sogar eine allgemeine bis besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Wertstufe IV) und sind nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützt. Allgemein bieten Gehölzstrukturen auf engstem Raum eine sehr große Vielfalt an Kleinststandorten. Ein Baum mittlerer Altersstufe spendet zudem im Jahresdurchschnitt ca. vier Tonnen Sauerstoff; gleichzeitig filtern seine Blätter ca. eine Tonne Staub aus der Luft (KURIER 1995).

Nicht direkt von der Planmaßnahme betroffen liegt zwischen Wiesen- und Halener Straße, an der Grenze zur Siedlung ein nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 NAGBNatSchG geschütztes mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte. Festgestellt wurden hier drei Arten der Roten Liste (RL), einmal die gefährdete Faden-Binse (*Juncus filiformis*, RL 3) und zwei Arten der Vorwarnliste (RL V), die Grünliche Gelb-Segge (*Carex demissa*) sowie der Sumpfquendel (*Peplis portula*). Die geschützte Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) wurde an zwei Standorten festgestellt (s. Karte 1). Das, mesophile Grünland mäßig feuchter Standorte ist von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für das Landschaftsbild, Wertstufe IV.

Außer der direkt betroffenen Strauch-Baum-Wallhecke (s. oben) kommen im Untersuchungsgebiet weitere landschaftsbildprägende Strauch-Baum-Wallhecken (HWM), Baum-Wallhecken (HWB) sowie Gehölzhecken mit unterschiedlichen Werten für den Arten und Biotopschutz und das Landschaftsbild vor. Biotope innerhalb der Siedlungen wie Stillgewässer, Siedlungsgehölze und Gartenanlagen weisen überwiegend nur einen geringen Wert für den Arten und Biotopschutz auf.

## 6. Darlegung der Betroffenheiten

Durch das geplante Bauvorhaben werden Biotoptypen unterschiedlicher Ausprägung beeinträchtigt bzw. gehen verloren. Im Sinne des § 14 BNatSchG ist die Realisierung des Planungsvorhabens folglich als ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Naturhaushalt und Landschaftsbild zu werten. Diese Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ein funktionaler Ausgleich sollte möglichst in räumlicher Nähe erfolgen.

### 6.1. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Eine Betrachtung des strengen Artenschutzes für die Flora ist nicht von Bedeutung, da im Untersuchungsraum keine nach Anhang IV FFH-RL streng geschützte Art vorkommt.

Lutz, im Januar 2016



**ÖKOPLAN**  
PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTE  
LANDSCHAFTSÖKOLOGIE  
Diplom Biologe Johannes-Georg Fels  
36219 Petersdorf/Lutz, An der Vehne 1



## 7. Literatur

- ARBEITSGRUPPE BODENKUNDE DER GEOLOGISCHEN LANDESÄMTER UND DER BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFT UND ROHSTOFFE IN DER BRD (1982): Bodenkundliche Kartieranleitung. 3. Aufl. Hannover
- BIERHALS, E., DRACHENFELS, V. O., RASPER, M. (2004): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. Inform. d. Naturschutz Nieders. 24 Jg. Nr. 4: 231-240 - Hildesheim
- DRACHENFELS, O. V. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Naturschutz Landschaftspfl. Nr. 1: 1-60 – Hannover.
- DRACHENFELS, O. V. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotop sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011. Naturschutz Landschaftspfl. Nieders. Heft A/4 – Hannover.
- ELLENBERG, H. (1979): Zeigerwerte der Gefäßpflanzen Mitteleuropas - Scripta Geobotanica IX.
- FLÖRKEMEIER, H. (1993): Die Bewertung des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage innerhalb einer UVP. UVP-Report 3/93: 132-135 - Hamm
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3.2004. Inform. d. Naturschutz Nieders. 24. Jg. Nr. 1: 1-76 – Hildesheim
- GASSNER, E., A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. Auflage. - Müller-V., Heidelberg
- JEDICKE, E. (1989): Boden. Entstehung, Ökologie, Schutz. Otto Maier - Ravensburg
- KAISER, T.; ZACHARIAS, D. (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50. Inform. d. Naturschutz Nieders. 23 Jg. Nr. 1: 2-60 - Hildesheim
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz - Ulmerverlag - Stuttgart
- KARTE DER POTENTIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION DEUTSCHLANDS“ (2010) Bundesamt für Naturschutz Bonn – Bad Godesberg
- KURIER (1995) HECKEN STATT ZÄUNE. ZEITUNGSARTIKEL VOM 23.03.1995 VECHTA
- LANDKREIS CLOPPENBURG (1998): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Cloppenburg. Aufgestellt: 07.04.1998
- LANDKREIS CLOPPENBURG (2005): Regionales Raumordnungsprogramm
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG (NLfB) (HRSG.) (1989): Digitale bodenkundliche Standortkarte von Niedersachsen und Bremen.
- NDS. UMWELTMINISTERIUM U. NDS. LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 23. Jg. Nr. 4: 117-152 – Hildesheim
- RECK, H., J. RASMUS & G. M. KLUMP (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. - Naturschutz Landschaftsplanung 33: 145-149
- ROTTER, M., KNEITZ, G. (1977): Die Fauna der Hecken und Feldgehölze und ihre Beziehung zur umgebenden Agrarlandschaft - Waldhygiene 12 (1-3): 1-82
- THEUNERT, R.: (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. November 2008). Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008 – Hannover

### Gesetze, Verordnungen und Kommentare

- BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1
- BBodSchG – "Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist"
- BNatSchG – Gesetz zur Neuregelung des Rechts von Naturschutz und Landschaftspflege i. d. Fass. d. Bekanntmachung vom 29.07.2009, BGBl. I, S. 2542.
- NAGBNatSchG – Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19 Februar 2010Nds. Landtag, Drucksache 16/1902.